



EHRUNGSORDNUNG

des Deutschen Turner-Bundes (DTB)

Beschlossen jeweils vom Hauptausschuss des DTB, Erstfassung am 17.11.2000 in Leipzig, ergänzt am 19.11.2004 in Berlin und am 17.11.2006 in Kassel

Präambel

Der Deutsche Turner-Bund (DTB) würdigt Verdienste um das Deutsche Turnen durch Ehrungen.

Geehrt werden können Personen und die Untergliederungen des DTB.

Diese Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste durch ehrenamtliche Tätigkeiten, herausragende sportliche Leistungen und langjähriges Bemühen um das Deutsche Turnen vorgenommen.

Die Ehrungsordnung und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind Grundlage für die Verleihung der Ehrungen.

Die Ehrungen erfolgen im Namen des Deutschen Turner-Bundes nach Beschlussfassung der zuständigen Gremien.

Ehrungen sollen in würdiger Form vorgenommen werden.

Zuständig für Ehrungen ist die vom Präsidium des DTB berufene Ehrungskommission.

Ausführungsbestimmungen zur Ehrungsordnung des DTB

Grundsätzliches

Diese Ausführungsbestimmungen ergänzen die DTB-Ehrungsordnung und sind weitere Entscheidungs- und Verfahrensgrundlagen für die Verleihung von Ehrungen des Deutschen Turner-Bundes (DTB).

Die Ehrungsordnung des DTB sieht Ehrungen für Einzelpersonen und Ehrungen für seine Mitgliedsverbände und deren Untergliederungen (Turnabteilungen, -vereine, -gaue, -kreise, Kreisturnverbände, Turnbezirke) vor.

Verdienste um das Deutsche Turnen durch Mitarbeit in Gremien des Deutschen bzw. Internationalen Sports oder in entsprechenden Fachverbänden können als ehrungswürdige Tätigkeiten Anerkennung finden, wenn der zuständige Mitgliedsverband oder das zuständige Gremium des DTB diese Verdienste ausdrücklich begründet.

Ehrungen der Untergliederungen sollen vorrangig vor Bundesehrungen in Anspruch genommen werden.



Ehrungsordnung

Allgemeine Voraussetzungen

Ehrungen des DTB können nur unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden.

a) auf schriftlichen Antrag

b) in der vorgesehenen Reihenfolge

c) in angemessenem zeitlichen Abstand

d) an Mitglieder des DTB

e) gegen Nachweis ehrungswürdiger Tätigkeiten

f) nach Beschluss des zuständigen Gremiums und der erforderlichen Begründungen in Ausnahmefällen und besonderer Verdienste in anderen Organisationen des Deutschen oder Internationalen Sports

Ausführungsbestimmungen

zu a) Antragsverfahren/-frist

Schriftliche Anträge auf Verleihung einer DTB-Ehrung müssen mindestens 3 Monate vor dem Ehrungstermin mit dem offiziellen Vordruck des DTB, mit allen erforderlichen Angaben versehen, über den zuständigen Mitgliedsverband oder seine Untergliederungen der Bearbeitungs- und Entscheidungsstelle (siehe Buchstabe f.) vorgelegt werden.

zu b) Reihenfolge der Ehrungsstufen

Die vorgesehene Reihenfolge der Ehrungsstufen regeln die Ziffern 1.1 bis 1.5 der Ehrungsordnung. Die Verleihung jeder weiteren Ehrung setzt den Besitz der vorhergehenden Ehrung voraus. Eine höhere Ehrung kann nur verliehen werden, wenn neue auszeichnungswürdige Leistungen nach weiteren 5 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit nachweislich erbracht worden sind.

zu c) Zeitlicher Abstand/5-Jahresregelung

Als angemessener zeitlicher Abstand wird ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren angenommen.

Abweichungen sind nur auf Beschluss des Präsidiums möglich (siehe auch § 2 „Ausnahmen“).

zu d) DTB-Mitglieder

Ehrungen nach den Ziffern 1.1 bis 1.8 ausgenommen Ziffer 1.7 (Jahn-Brief) können grundsätzlich nur an Angehörige des DTB verliehen werden. Angehörige des DTB sind nach § 3.3 der DTB-Satzung die Mitgliedsverbände, die Vereine bzw. die Vereinsabteilungen sowie die einzelnen, vom Mitgliedsverband erfassten Mitglieder

zu e) Funktion, ehrungswürdige Tätigkeiten

Als Funktion gelten Tätigkeiten in Ämtern, in die die zu ehrende Person satzungsgemäß gewählt oder berufen wurde.

Durch Vorlage der gültigen Satzung, Protokolle bzw. des Berufungshinweises muss ggf. der Nachweis der Tätigkeit geführt werden können.

Abordnungen, (Stell-) Vertretungen oder die Mitarbeit an ständigen oder ad hoc-Aufgaben (z. B. Wettkampfororganisation) zählen als eigenständige Funktionstätigkeit und können, wie auch die langjährige Mitgliedschaft, nur bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.

zu f) Zuständigkeiten der Beschlussgremien

Die Bearbeitung von Ehrungsanträgen richtet sich nach der Tätigkeitsebene, auf der die/der zu Ehrende ein Amt innehat oder innehatte (Verein, Gau, Kreis, Kreisturnverband, Bezirk, Land, Bund)



Ehrungsordnung

§ 1 Ehrung für Einzelpersonen

Der Deutsche Turner-Bund verleiht an Einzelpersonen:

- 1.1 die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde
- 1.2 den Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel
- 1.3 die Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz oder die Walter-Kolb-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz
- 1.4 die Ehrenurkunde mit goldener Ehrennadel
- 1.5 die Ehrenmitgliedschaft mit goldener Ehrennadel und Goldkranz
- 1.6 die Flatow-Medaille
- 1.7 die Carl-Schuhmann-Medaille
- 1.8 den DTB-Jugendpreis
- 1.9 den Jahn-Brief
- 1.10 die Ehrengabe

zu 1.1 Ehrennadel in Bronze mit Urkunde

Die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich und verdienstvoll im Verein oder in übergeordneten Gremien des Deutschen Turner-Bundes tätig sind oder waren.

Antragsberechtigt sind die Vereine, Turngaue und Mitgliedsverbände sowie die Mitglieder des DTB-Hauptausschusses.

Verleihungsberechtigt im Namen und Auftrag des DTB sind die Turngaue, die Mitgliedsverbände und das Präsidium des DTB. Diese Ehrung kann auch an Mitglieder aus dem Ausland vergeben werden, die sich in besonderer Weise um die Pflege des deutschen Turnens in den Turnverbänden ihres Landes verdient gemacht haben und/oder sich besondere Verdienste um die Beziehung ihres Verbandes zum Deutschen Turner-Bund (DTB) erworben haben.

Antragsberechtigt sind in diesem Fall die Mitglieder des Hauptausschusses.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium.

Ausführungsbestimmungen

Erläuterungen zu Ziffer 1.1 der DTB-Ehrungsordnung

Ehrennadel

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde gilt als Erstauszeichnung.

Bevor eine Bundesehrung für Verdienste auf Vereins-, Gau- oder Landesebene beantragt wird, sollte eine Ehrung nach den Ehrungsordnungen der Untergliederungen vorausgegangen sein. Entscheidungs- und verleihungsberechtigt sind die Mitgliedsverbände für Mitarbeiter/innen ihrer Untergliederungen (Turnabteilungen, -vereine, -gaue, -kreise, Kreisturnverbände, Turnbezirke) und der eigenen Amtsträger.

Über die Verleihung an Mitarbeiter/innen in DTB-Gremien entscheidet das Präsidium des DTB auf Antrag.



Ehrungsordnung

zu 1.2 Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel

Der Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im Verein und darüber hinaus tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens besondere Verdienste erworben haben. Antragsberechtigt sind die Turngaue und Mitgliedsverbände sowie die Mitglieder des DTB-Hauptausschusses.

Verleihungsberechtigt im Namen und Auftrag des DTB sind die Mitgliedsverbände und das Präsidium des DTB.

Diese Ehrung kann auch an Mitglieder aus dem Ausland vergeben werden, die sich in besonderer Weise um die Pflege des deutschen Turnens in den Turnverbänden ihres Landes verdient gemacht haben und/oder sich besondere Verdienste um die Beziehung ihres Verbandes zum Deutschen Turner-Bund (DTB) erworben haben.

Antragsberechtigt sind in diesem Fall die Mitglieder des Hauptausschusses.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium.

zu 1.3 Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz

oder

Walter-Kolb-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz

Die Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im fachlichen Bereich tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Die Walter-Kolb-Plakette kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich im überfachlichen Bereich tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Deutschen Turnens außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Es kann nur eine von beiden Ehrungen beantragt werden.

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände sowie die Mitglieder des DTB-Hauptausschusses.

Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des DTB.

zu 1.4 Ehrenurkunde mit goldener Ehrennadel

Die Ehrenurkunde mit goldener Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich langjährig ehrenamtlich über den Mitgliedsverband hinaus in Organen des DTB um die Förderung des Deutschen Turnens hervorragende Verdienste erworben haben. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des DTB-Hauptausschusses.

Die Verleihung beschließt der Verbandsrat des Deutschen Turner-Bundes.

Ausführungsbestimmungen

Erläuterungen zu Ziffer 1.2 der DTB-Ehrungsordnung

Ehrenbrief

Die Verleihung des Ehrenbriefes mit silberner Ehrennadel gilt als die höchste DTB-Ehrung für verdienstvolle Mitarbeit in Turnabteilungen, -vereinen, -gauen, -kreisen, Kreisturnverbänden und in Turnbezirken.

Entscheidungs- und verleihungsberechtigt sind die Mitgliedsverbände des DTB. Das gilt auch für Ehrungen der Amtsträger in ihren Gremien.

Über die Verleihung an Mitarbeiter/innen in DTB-Gremien entscheidet das Präsidium des DTB.

Erläuterungen zu Ziffer 1.3 der DTB-Ehrungsordnung

Friedrich-Ludwig-Jahn- oder Walter-Kolb-Plakette

Beide Ehrungsformen werden verliehen für Tätigkeiten auf Landes-, Bundes- und/oder auf internationaler Ebene.

Dies gilt auch für Tätigkeiten in entsprechenden Gremien außerhalb des DTB, wenn der zuständige Landesturnverband sein Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit dem DTB gegenüber ausdrücklich erklärt.

Das Ehrungsmaterial wird mit dem Namen des/der zu Ehrenden, des Ehrungsortes und mit Datum auf einem Aufkleber zum Etui-Innenenteil ausgestattet.

Erläuterungen zu Ziffer 1.4 der DTB-Ehrungsordnung

Ehrenurkunde

Die Verleihung der Ehrenurkunde mit Goldener Ehrennadel gilt für hervorragende Verdienste durch Mitarbeit auf Bundesebene oder in entsprechenden Gremien außerhalb des DTB.

Die Ehrenurkunde wird in einer Urkunden-Mappe (blau) mit schwarz-rot-goldener Kordel und mit DTB-Siegel vergeben.



Ehrungsordnung

zu 1.5 Ehrenmitgliedschaft mit goldener Ehrennadel und Goldkranz

Die Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Turner-Bund als höchste Ehrung kann an Personen verliehen werden, die sich überragende Verdienste um die Turnbewegung und die Förderung des DTB oder dessen Zwecke erworben haben.

Antragsberechtigt ist der DTB-Verbandsrat.

Verleihungsberechtigt ist der Deutsche Turntag.

zu 1.6 Flatow-Medaille

In Erinnerung an Gustav Felix Flatow und Alfred Flatow, Olympiasieger von 1896, die wegen ihrer jüdischen Abstammung von den Nationalsozialisten verfolgt wurden und im Konzentrationslager Theresienstadt eines gewaltsamen Todes gestorben sind, verleiht der Deutsche Turner-Bund die Flatow-Medaille.

Sie kann an Athletinnen und Athleten vergeben werden, die in einer der vom Deutschen Turner-Bund vertretenen Sportarten aktiv sind.

Kriterium für die Vergabe ist einerseits die langjährig erbrachte sportliche Leistung. Andererseits sollen die Preisträgerinnen bzw. Preisträger auch im Hinblick auf ihre Persönlichkeit eine Vorbildfunktion erfüllen.

Das DTB-Präsidium beschließt die Verleihung.

zu 1.7 Carl-Schuhmann-Medaille

In Erinnerung an den vielseitigen Turn-Olympiasieger von 1896 verleiht der Deutsche Turner-Bund die Carl-Schuhmann-Medaille. Sie wird für herausragende sportliche Erfolge bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und den World Games an Athletinnen und Athleten des DTB vergeben. Sie wird für Platzierungen auf den Plätzen 1–3 bei den vorgenannten Meisterschaften verliehen.

Antragsberechtigt sind die für die Fachgebiete jeweils zuständigen Bereichsvorstände Sportart-Entwicklung und Olympischer Spitzensport.

Über die Verleihung entscheidet das Präsidium.

Ausführungsbestimmungen

Erläuterungen zu Ziffer 1.5 der DTB-Ehrungsordnung

Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Goldener Ehrennadel und Goldkranz ist die höchste zu verleihende Ehrung des DTB.

Antragsberechtigt ist der Verbandsrat, entscheidungsberechtigt der Deutsche Turntag.

Die Urkunde wird in einer Urkundenmappe (blau) mit schwarz-rot-goldener Kordel und mit DTB-Siegel vergeben.

Erläuterungen zu Ziffer 1.6 der DTB-Ehrungsordnung

Flatow-Medaille

Die Flatow-Medaille wird im Rahmen eines Deutschen Turnfestes verliehen.

Es können bei jedem Deutschen Turnfest bis zu drei Personen ausgezeichnet werden.

Vorschlagsrecht für die Auszeichnung haben die Mitglieder des Hauptausschusses.

Vorschläge sind möglichst bis zum 31.12. des Vorjahres Deutscher Turnfeste bei dem für Ehrungen zuständigen Präsidiumsmitglied einzureichen.

Die Entscheidung über die Verleihung trifft das Präsidium des Deutschen Turner-Bundes.

Die Preisverleihung erfolgt in einem entsprechend würdigen und öffentlichkeitswirksamen Rahmen im Verlauf des Deutschen Turnfestes.

Erläuterungen zu Ziffer 1.7 der DTB-Ehrungsordnung

Carl-Schuhmann-Medaille

Die Carl-Schuhmann-Medaille wird an Athletinnen und Athleten des DTB verliehen, die bei

- Olympischen Spielen,
- Welt- oder Europameisterschaften,
- World Games

die Plätze 1–3 belegt haben.

Als Auszeichnung wird die Carl-Schuhmann-Medaille zusammen mit einer Urkunde verliehen, die die Erfolge des/der Geehrten und die von Carl Schuhmann dokumentiert.

Die Plakette wird nur einmal verliehen. Bei Mehrfacherfolgen wird als weitere Ehrung nur eine Urkunde überreicht.

Die Ehrungen erfolgen grundsätzlich bei Bundesveranstaltungen jener Sportart, in der die sportlichen Erfolge erzielt wurden.

Auf Vorschlag der Bereichsvorstände Sportart-Entwicklung und Olympischer Spitzensport werden einzelne Athletinnen und Athleten einer Sportart beim Deutschen Turntag geehrt. Über die Vorschläge entscheidet das Präsidium des DTB.



Ehrungsordnung

zu 1.8 DTB-Jugendpreis

Für herausragende sportliche Erfolge in Jugend-Altersklassen vergibt der DTB den jährlichen „DTB-Jugendpreis“.

zu 1.9 Jahn-Brief

Der Jahn-Brief kann an Personen verliehen werden, die das Turnen außergewöhnlich gefördert haben und nicht Gremien des Deutschen Turner-Bundes angehören.
Antragsberechtigt sind die Mitglieder des DTB-Hauptausschusses.
Die Verleihung beschließt das DTB-Präsidium.

Ausführungsbestimmungen

Erläuterungen zu Ziffer 1.8 der DTB-Ehrungsordnung

„DTB-Jugendpreis“

Die Auszeichnung wird verliehen für die Plätze 1–3 bei Welt- oder Europameisterschaften in der Einzel- als auch Mannschaftswertung.

Zusätzliches Kriterium für eine Auszeichnung ist ein Engagement im Verein oder Verband.

Als Auszeichnung wird die Medaille „DTB-Jugendpreis“ mit Jahreszahl sowie eine Urkunde überreicht.

Erläuterungen zu Ziffer 1.9 der DTB-Ehrungsordnung (Ehrungen von Nichtmitgliedern)

Jahn-Brief

Die Verleihung des Jahn-Briefes kann an außergewöhnliche ideelle und materielle Förderer des Deutschen Turnens erfolgen, die kein Amt im DTB innehaben. Ihre Verdienste sind ausführlich zu begründen.

Der Jahn-Brief kann formlos von Mitgliedern des DTB-Hauptausschusses unter Angabe der erforderlichen Daten zur Person des/der zu Ehrenden für Persönlichkeiten aus folgenden Bereichen beantragt werden:

Öffentlichkeitsarbeit: an Journalisten/innen, die das Ansehen des DTB durch langjährigen, außergewöhnlichen journalistischen Einsatz in Ausübung ihrer öffentlichkeitswirksamen Tätigkeit (in Rundfunk, Fernsehen, Print und anderen Medien) fördern.

Politik und Wirtschaft: an Persönlichkeiten, die durch langjährige, außergewöhnliche politische und/oder materielle Unterstützung für die Ziele des DTB deutlich und nachhaltig eintreten.

Vertretung kommunaler, staatlicher und anderer Einrichtungen: an Persönlichkeiten, die bei der Ausrichtung und Durchführung nationaler und internationaler Veranstaltungen des DTB durch langjährigen und intensiven persönlichen Einsatz und Unterstützung wesentlich zum Erfolg und damit zum Ansehen des DTB beitragen.

Das Präsidium des DTB entscheidet über die Verleihung des Jahn-Briefes. Er soll durch ein Präsidiumsmitglied bei einem geeigneten Anlass überreicht werden.



Ehrungsordnung

zu 1.10 Ehrengabe

Die Ehrengabe des DTB kann auf Antrag an Angehörige des DTB verliehen werden, die sich langjährig ehrenamtlich für das Deutsche Turnen verdienstvoll einsetzen, die eine andere Ehrung nach der Ehrungsordnung des DTB nicht erhalten können und es im besonderen Interesse des DTB liegt, diese Person zu ehren. Antragsberechtigt sind die Vereine, Turngaue, Mitgliedsverbände und der DTB.

Entscheidungs- und verleihungsberechtigt ist das Präsidium des DTB.

§ 2 Ausnahmen

In außergewöhnlichen und besonders zu Begründenden Fällen kann bei Personenehrungen von der vorgesehenen Reihenfolge, dem zeitlichen Abstand oder von den sportlichen Leistungsvoraussetzungen abgewichen werden, sofern das zuständige Gremium zustimmt.

Entscheidungsberechtigt sind die Mitgliedsverbände und der DTB.

§ 3 Ehrung von Turnabteilungen, -gauen, -kreisen, Kreisturnverbänden, Turnbezirken und Mitgliedsverbänden des DTB (gemäß § 3.3 der DTB-Satzung)

Für langjähriges Bemühen um die Turn-Bewegung werden folgende Auszeichnungen verliehen

- zum 100-jährigen Bestehen: DTB-Schild mit Fahnenband
- zum 125-jährigen Bestehen: Walter-Kolb-Schild
- zum 150-jährigen Bestehen: Friedrich-Ludwig-Jahn-Schild
- zum 175-jährigen Jubiläum: DTB-Urkunde

Ausführungsbestimmungen

Erläuterungen zu Ziffer 1.10 der DTB-Ehrungsordnung

Ehrengabe

Die Verleihung der DTB-Ehrengabe (mit Verleihungsurkunde) ist eine Ehrung, die von Fall zu Fall und nach besonderer Begründung der Antragsteller an Angehörige des DTB verliehen werden kann.

Über Anträge aus den Mitgliedsverbänden entscheidet das Präsidium des DTB.

zu § 2 Ausnahmen

In außergewöhnlichen und in besonders zu begründenden Fällen kann das Präsidium des DTB mit Mehrheitsbeschluss von der vorgesehenen Reihenfolge oder dem zeitlichen Abstand einer Ehrung abweichen.

Dieses Recht auf Ausnahmeentscheidung wird den Vorständen/Präsidien der Mitgliedsverbände des DTB für die Ehrungen übertragen, über die sie selbst entscheiden können (§ 1, Ziffer 1.1. u. 1.2 Ehrungsordnung).

Entscheidungen über Ehrungsanträge werden den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Erläuterungen zu § 3 der DTB-Ehrungsordnung

Ehrungen für Turnabteilungen, -vereine, -gaue, -kreise, Kreisturnverbände, Turnbezirke und Mitgliedsverbände des DTB.

Für langjähriges und durchgängiges Bemühen um die Turnbewegung können Turnabteilungen, -vereine, -gaue, -kreise, Kreisturnverbände, Turnbezirke und Mitgliedsverbände ab dem 100-jährigen Bestehen vom Deutschen Turner-Bund ausgezeichnet werden.



Ehrungsordnung

Ausführungsbestimmungen

Voraussetzung für diese Auszeichnungen ist die Existenz einer eigenen Satzung, aus der das Gründungsjahr ersichtlich ist. Auch das ununterbrochene Bestehen des Vereins oder z.B. die Fusion mehrerer Vereine müssen belegt, der Nachweis einer ununterbrochenen Rechtsnachfolge muss erbracht werden.

Vereine der neuen Landesturnverbände

Sportgemeinschaften, Betriebssportgruppen oder Clubs, die dem Deutschen Turnverband (DTV) angehörten, werden wie Vereine behandelt. Darüber hinaus gilt die Auslegung des DOSB „über die Anerkennung der gesamten Zeit des Bestehens der ehemaligen DDR für die Mitgliedsverbände, auch wenn diese andere Bezeichnungen führten“.

Ehrungsverfahren

Die Mitgliedsverbände teilen der DTB-Geschäftsstelle für das kommende Jahr die Namen der Vereine ihres Verbandes mit, die ein 100-jähriges, 125-jähriges, 150-jähriges, 175-jähriges Jubiläum begehen und prüfen die Richtigkeit der Angaben der Vereine. Anhand dieser Meldungen bestellt die DTB-Geschäftsstelle den Jahresbedarf an Ehrungsmaterial und stellt sie den Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände zu.

Die Ehrung wird vorgenommen durch den jeweiligen Landesturnverband, ggf. gemeinsam mit einem anwesenden DTB-Präsidiumsmitglied.

Zum Ehrungsmaterial gehören

- DTB-Ehrenschild und Fahnenband mit Kürzel des jeweiligen Mitgliedsverbandes für 100-jähriges Jubiläum
- Walter-Kolb-Schild im Etui mit Acetataufkleber für 125-jähriges Jubiläum
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Schild im Etui mit Acetataufkleber für 150-jähriges Jubiläum
- die DTB-Urkunde im Rahmen mit UV-schützendem Glas für 175-jähriges Jubiläum

Die Materialien werden gegen Berechnung der vereinbarten Kosten zu Beginn des neuen Haushaltsjahres zugestellt.

Die DTB-Mitgliedsverbände und deren Untergliederungen werden bei Jubiläen wie Vereine geehrt.

Erläuterungen zu § 4 der DTB-Ehrungsordnung

Ehrungskommission

Die Ehrungskommission ist ein dem Präsidium zugeordnetes Gremium zur Bearbeitung und Beratung von Ehrungsangelegenheiten. Sie wird aufgrund der Ehrungsordnung des DTB und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen tätig und ist nur dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

§ 4 Berufung der Ehrungskommission

Die Ehrungskommission wird vom DTB-Präsidium berufen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des DTB-Präsidiums.



Ehrungsordnung

§ 5 Rechtsmittel

Die Antragstellenden für eine Ehrung gemäß Ziffer 1.1 bis 1.5 und 1.8 bis 1.9 können gegen einen ablehnenden Beschluss der Verleihungsberechtigten, Widerspruch beim DTB-Schiedsgericht einlegen.

Das DTB-Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Antragstellenden und der Ehrungskommission endgültig.

Gegenüber den Antragsstellenden besteht kein Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidungsgründe.

Die Kosten trägt der Antragssteller/die Antragsstellerin.

§ 6 Kosten

Die Kosten der Verleihung von Personenehrungen der beiden ersten Ehrungsstufen tragen die Mitgliedsverbände.

Die Kosten für höhere Ehrungen trägt der DTB.

Über die Kosten für Ehrungen gem. § 3 der Ehrungsordnung verständigt sich der DTB-Verbandsrat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung und die Ausführungsbestimmungen zur Ehrungsordnung des Deutschen Turner-Bundes trat mit Beschlussfassung des DTB-Hauptausschusses vom 17.11.2000 in Kraft, die aktuellen Ergänzungen des DTB-Hauptausschusses vom 17.11.2006 gelten ab 01.01.2007.

Ausführungsbestimmungen

Erläuterungen zu § 5 der DTB-Ehrungsordnung

Rechtsmittel

Widerspruchsmöglichkeiten gegen abgelehnte Ehrungsanträge bestehen durch Einlegen von Beschwerden oder, vertreten durch den zuständigen Landesturnverband, durch Einleiten eines Verfahrens beim Schiedsgericht des DTB.

Erläuterungen zu § 6 der DTB-Ehrungsordnung Kostenregelung

Die Kosten für Ehrungen der Turnabteilungen, -vereine, -gaue, -kreise, Kreisturnverbände und Turnbezirke werden vom DTB und von dem zuständigen Mitgliedsverband jeweils zur Hälfte getragen. Die Kosten für Ehrungen der Mitgliedsverbände trägt der DTB. (gem. DTB-Verbandsrat vom 23. Mai 1997 in Halle.)